



→ ABWESENHEITSURTEIL
IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz, hat durch die Richterin Mag. Sabine Griser über den von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

Stephan MÖGLE-STADEL, geboren am 21.12.1965 in Landau in der Pfalz/Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, Journalist, wohnhaft in 7 Deutschland,

wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung gemäß § 229 Abs. 1 StGB nach der in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers Bezirksanwalt Raimund Trummer, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten Stephan Mögle-Stadel durchgeführten, öffentlichen Hauptverhandlung am 5. Februar 2015 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

Stephan MÖGLE-STADEL

ist

schuldig, ?

e-mail

aus meiner eigenen Akte
bei einer Akteinsicht
die e-mail des Informanten

Aber an die
Richterin für
20 min leidweise zum
kopieren ent-
nommen & wieder
(via BfA-Amtsstempel
bestätigt)

Entdeckung im
benachbarten
Copy-shop
überzeuglich
zurückgegeben!

er hat am 4. Mai 2012 in Graz eine [Urkunde] über die er [nicht] verfügen durfte, nämlich die Ordnungsnummer 134 aus dem Band III des Aktes 234 Ps 32/11f des Bezirksgerichtes Graz-Ost in der Pflegschaftssache

, unterdrückt, indem er diese Ordnungsnummer im Zuge einer ihm gewährten Akteneinsicht an sich nahm, wobei er mit dem "Vorsatz" handelte, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde. Ansammlung v. irreführ. Unterstellungen

Der Angeklagte Stephan Mögle-Stadel hat hiedurch das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Bedachtnahme auf § 37 StGB zu einer

Geldstrafe im Ausmaß von 100 (einhundert) Tagessätzen,¹

→ im Uneinbringlichkeitsfall zu 50 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe,

sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

↳ da sein Verfahrenskostenhilfe-Antrag nicht bearbeitet
verurteilt. wurde v.d. Richterin...

Gemäß § 19 Abs. 2 StGB wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit € 6,- festgesetzt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeföhrten Beweisverfahrens trifft das Gericht nachstehende

Feststellungen:

Zur Person:

Der Angeklagte Stephan Mögle-Stadel wurde am 21.12.1965 in Landau in der Pfalz geboren und ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist ledig

Der Angeklagte lebt in Deutschland und ist als Journalist tätig.

1 Im Strafregister der Republik Österreich scheint keine Verurteilung des Angeklagten auf.

→ Alleine dafür sind 100 Tagessätze unverhältnismäßig übertrieben. Eventl. eher unsere Meinung nach einer Reaktion auf die justizkritische Presseberichterstattung?

Zur Sache:
Der Angeklagte erschien am 4. Mai 2012 zusammen mit Ing. Rudolf Treiblmayr am Bezirksgericht Graz-Ost, um zum wiederholten Male Einsicht in den seinen Sohn

betreffenden, fünfbandigen Pflegschaftsakt 234 Ps zu nehmen und Kopien daraus anfertigen zu lassen. In der Kanzlei der zuständigen Geschäftsabteilung waren Melanie Wurzinger, Marion Stanka und ein Lehrling anwesend. Melanie Wurzinger, die den Angeklagten bereits kannte, legte die gewünschten

¹ es waren nur 2 Damen zw.

Aktenbände auf einen runden Tisch in der Kanzlei und ermahnte den Angeklagten und Ing. Rudolf Treiblmayr, den Akt ordnungsgemäß zu behandeln, insbesondere die Ordnungsnummern in der richtigen Reihenfolge im Akt zu belassen. Während der Angeklagte und Ing. Rudolf Treiblmayr Einsicht in den Akt nahmen, saß Melanie Wurzinger zeitweise mit dem Rücken zu ihnen, Marion Stanka hingegen hatte die beiden Männer in ihrem Blickfeld und Sichtkontakt zu ihnen. Der Angeklagte und Ing. Rudolf Treiblmayr breiteten Aktenteile auf dem Tisch aus, tauschten immer wieder Aktenbestandteile aus, machten sich Notizen und baten Melanie Wurzinger, einzelne Ordnungsnummern zu kopieren.

→ macht keinen Sinn:

In einem vermeintlich unbeobachteten Moment steckte der Angeklagte die Ordnungsnummer 134 aus dem Band III des Aktes in einen von ihm mitgebrachten Rucksack. Marion Stanka beobachtete dies und schrieb sofort eine E-Mail an Melanie Wurzinger, indem sie ihre Vermutung, dass einer der beiden Männer einen Aktenbestandteil in den Rucksack gesteckt haben dürfte, an ihre Kollegin weitergab. Als Melanie Wurzinger den Angeklagten darauf ansprach und ihn bat, ihr Einsicht in den mitgebrachten Rucksack zu gewähren, packte dieser eilig seine Sachen zusammen und verließ zusammen mit Ing. Rudolf Treiblmayr die Kanzlei und in weiterer Folge das Gerichtsgebäude. Melanie Wurzinger, Marion Stanka und der in der Kanzlei anwesende Lehrling begannen sofort, den Akt durchzusehen und bemerkten, dass die vor der Akteneinsicht noch vorhandene Ordnungsnummer 134 aus dem Band III, bestehend aus einem einzelnen Blatt und beinhaltend eine E-Mail von Dr. Thomas Auer an die für den Pflegschaftsakt zuständige Richterin, Dr. Silvia Krainz, fehlte.

In der Ausgabe 7/2012, Nr. 19, Juli/August 2012, des Magazins PAPA-YA, für welches der Angeklagte laut Impressum als redaktioneller Mitarbeiter tätig ist, befindet sich auf den Seiten 16 und 17 ein Artikel, in dem die oben genannte E-Mail des Dr. Thomas Auer an die Richterin Dr. Silvia Krainz samt Angabe der bezughabenden Aktenzahl 234 Ps 32/11 f und Zitat der Ordnungsnummer 134 wörtlich und mit dem Beisatz wiedergegeben sind, dass das [Original] bei der Redaktion angefordert werden könne.

0-Kopie

von

Hr. Ing. Treibl-

mayr

Die vom Angeklagten aus dem Akt entfernte und mitgenommene Ordnungsnummer 134 aus dem Band III des Aktes 234 Ps 32/11 f wurde bislang nicht an das Bezirksgericht Graz-Ost zurückgegeben.

Wozu diese Lüge? Der Eingangsstempel des BG Graz-Ost vom 04. Mai 2012 ist auch im Internet www.hog-ugo.at gut sichtbar und Kopie wurde bei Polizei Graz am 21.12.12 abgegeben und dort mit Polizeirevier-Stempel beglaubigt!

Beim Wegnehmen des Aktenbestandteiles und dem anschließenden Behalten bzw. Weiterleiten an die Redaktion des Magazins PAPA-YA nahm der Angeklagte billigend in Kauf, dass er dadurch eine Urkunde, über die er nicht alleine verfügen darf, unterdrückt und verhindert, dass diese im weiteren Pflegschaftsverfahren zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden kann.

All dies trifft auf die e-mail des "IM-Spitzeis" an die Richterin sicher nicht zu. Straf- bzw. Show-

Beweiswürdigung:

prozess als Ver-
geltungsmaßnahme?

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die Beweisergebnisse der abgeföhrten Hauptverhandlung, wobei im Einzelnen beweiswürdigend Folgendes auszuführen ist:

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten konnten auf Grundlage dessen eigener Angaben bei der im Rechtshilfeweg erfolgten Beschuldigtenvernehmung am Polizeiposten Leinfelden-Echterdingen vom 7.11.2014 sowie auf Grund der eingeholten Strafrecherkauskunft getroffen werden.

Hinsichtlich des Ablaufs der Akteneinsicht am 4. Mai 2012 gründen sich die Feststellungen auf die glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben der Zeuginnen Melanie Wurzinger und Marion Stanka, die im Zuge ihrer Einvernahmen einen sehr guten Eindruck machten, den Geschehensablauf in den wesentlichen Punkten völlig übereinstimmend schilderten und keinen Grund haben, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Die Zeugin Marion Stanka war sehr bemüht, ihre Wahrnehmung betreffend das Einsticken des Aktenbestandteiles durch den Angeklagten wahrheitsgemäß darzustellen und sprach ausdrücklich davon, dass sie damals auf Grund ihrer Beobachtung der Meinung gewesen sei, der Angeklagte habe etwas in seinen Rucksack gesteckt. Der Zeuge Ing. Rudolf Treiblmayr beschränkte sich bei seiner Aussage darauf, dass er damals nicht gesehen habe, ob der Angeklagte während der gemeinsamen Akteneinsicht die Ordnungsnummer 134 eingesteckt habe, dass er dies aber nicht ganz sicher verneinen könne.

→ stimmt so nicht; siehe Korrektur-Brief von Ing. R. Treiblmayr

Gott-gleich? Die Zeuginnen Melanie Wurzinger und Marion Stanka schilderten nachvollziehbar und mit absoluter Sicherheit, dass sich die Ordnungsnummer 134 im betreffenden Pflegschaftsakt befand, bevor der Angeklagte und Ing. Rudolf Treiblmayr in diesen

19x Vorseite 5.4

plus

1x der Beschluss des Bezirksgerichtes Graz-Ost vom 28.11.2014, ON 31,
die E-Mail-Eingaben des Angeklagten vom 4.2.2015 um 23.26 Uhr sowie
2x vom 4.2.2015 um 21.45 Uhr,

1x die Fax-Eingabe des Angeklagten ON 36,
1x das überreichte Konvolut vom 5.2.2015,
1x die Strafregisterauskunft ON 37,
2x die Aktenkopien 210 C 179/12 t und 252 Ps 229/13 m.

Schluss des Beweisverfahrens.

27 ON's

Der Bezirksanwalt beantragt Schulterspruch und Bestrafung.

Schluss der Verhandlung.

Sohin verkündet die Richterin das

Abwesenheitsurteil

(Schulterspruch des Angeklagten wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach dem § 229 Abs. 1 StGB; Verurteilung gemäß § 229 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 100 Tagessätzen, im Unehbringlichkeitsfall 50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; gemäß § 19 Abs. 2 StGB wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit € 6,- festgesetzt)

samt den wesentlichen Gründen.

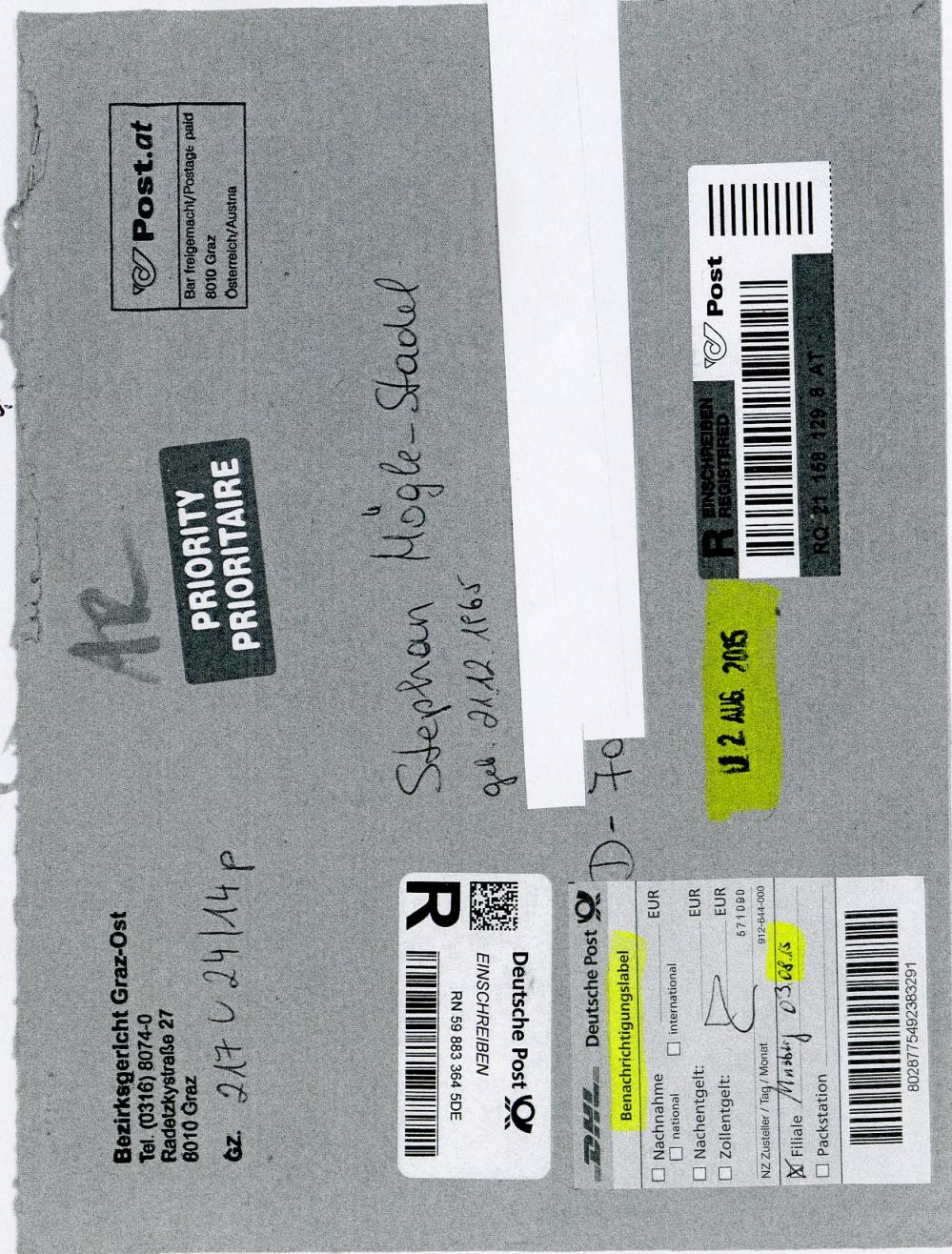
Der Bezirksanwalt gibt keine Erklärung ab.

Ende: 13.31 Uhr

Dauer: 1/2 Stunde = 30 min ?

Selbst nach der 'schönen' Urzeit - Angabe des Gerichtes
13:15 [13:16 Zeuge] bis 13:31 [13:29 Zeuge] sind
das keine 30 min, sondern max. 16 Minuten [13 min]
minus 2x 5 min Zeugen- "Befragungen" = 6 min übrig

Sorry, aber selbst der dt. Schnellsprecher & TV-Moderator Dieter Thomas Heck hätte es nicht geschafft, die aufgeführten 27 ON-Dokumente in ca. 6 Minuten zu verlesen. Es stellt sich doch die Frage, ob dieses ominöse Abwesenheits-Urteil nicht schon vor Prozessbeginn 2014 feststand?





Verhandlungsmitschrift

gemäß § 271 Abs. 4 StPO

Hauptverhandlung:

Gericht:

Bezirksgericht Graz-Ost

Tag und Stunde des Beginns: 5. Februar 2015, 13.15 Uhr (13:16) bis 13:31 (13:29)

max. 16 min Schwellgerichtsverfahren

Anwesende:

Richter/in: Mag. Sabine Griser

Öffentliche/r Ankläger/in: Bez.A. Raimund Trummer

Privatbeteiligte/r:

Privatbeteiligtenvertreter:

Angeklagte/r:

Verteidiger/in:

Sachverständige/r:

Dolmetscher/in:

Gemäß § 271 Abs. 4 StPO werden die Angaben über Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung (Abs. 1 Z 4 bis 7 und Abs. 3 leg. cit.) vom Gericht für die Anwesenden hörbar diktiert. Das Diktat wird unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels zur Wort- und Bildübertragung aufgenommen und unverzüglich in Vollschrift übertragen.

Eine in der Ermittlungsakte 2014
nicht dokumentierte
plötzliche Belastung
wird aus dem
Abwesenheits-
Verhandlungs-
Zylinder ge-
zaubert, wie
ein weißes
Kleinchen!
und kann
sich nach
über 25 J.
super genau
erinnern...
Darf man das schon eine m.M.n.
Farce nennen?

B e s c h l u s s

auf Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten gemäß § 427 StPO.

B e w e i s v e r f a h r e n

Zeugin Marion STANKA, geboren am 29.1.1988, Vertragsbedienstete, p. A. Bezirksgericht Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz, fremd, wahrheitserinnernd, gibt an:

Ich überreiche die Dienstgebermitteilung vom 21.1.2015, wonach ich im hiesigen Verfahren von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden bin.

Ich war damals in der Verlassenschaftsabteilung tätig und bin im selben Zimmer gesessen wie Frau Wurzinger. Mit dem gegenständlichen Akt hatte ich persönlich erst nach diesem Vorfall zu tun, vorher hatte ich ihn nicht selbst in der Hand.

Wenn mir die Aussage der Zeugin Wurzinger in der Hauptverhandlung vom 19.3.2014, Protokollseite 4, vorgehalten wird, gebe ich an: Eine solche Fand überhaupt nicht statt!

Das war tatsächlich so.

Ich hatte damals Sichtkontakt zum Angeklagten und zum Zeugen

↳ Dann wäre dies ja Beihilfe zur „Urkundenunterdrückung“, da sie dies nicht „pflichtgemäß“ (→ Ruf der Gericht-Wachen) verhindert hat!

wenn gerichtl. schon Falsch- behauptung ein, dann bitte präzessionell

Treiblmayr, als sie die Aktenteile auf dem runden Tisch im Zimmer ausgebreitet haben. Die beiden Männer haben sich die Aktenbestandteile gegenseitig in die Hand gegeben und ausgetauscht. Sie haben immer wieder Notizen gemacht und es wurde auch immer wieder zum Rucksack gegriffen.

SIC! Soweit ich mich erinnern kann, hat nur der Angeklagte zum Rucksack ge-
griffen. *Im A-Urteil wurde daraus „mit Sicherheit“*

Ich war eben dann der Meinung, dass ich gesehen habe, dass der Angeklagte ein Aktenstück in seinen Rucksack gesteckt hat.¹ Daraufhin habe ich, wie erwähnt, das E-Mail geschrieben. Frau Wurzinger hat den Angeklagten darauf angesprochen. Er war meiner Meinung nach erregt, aufgereggt. Der Angeklagte hat dann ziemlich seine Sachen gepackt und auch seine Tasche genommen. Wir haben sofort, nachdem die Beiden den Raum verlassen hatten, den Akt durchgesehen und konnten gleich feststellen, dass die Ordnungsnummer 134 gefehlt hat. Frau Wurzinger hat dann weitergeleitet, dass eine Ordnungsnummer fehlt. In weiterer Folge hatte ich direkt keinen Kontakt mehr mit dem Angeklagten.

Ich bin mir ganz sicher, dass der Akt vor Einsichtnahme durch den Angeklagten am damaligen Tag vollständig war.

Keine weiteren Fragen, kein Einwand gegen die Protokollierung.

Zeuge Ing. Rudolf TREIBLMAYR, geboren am 25.3.1954, Maschinenbauingenieur, Am Bäckerberg 82, 4923 Lohnsburg, fremd, wahrheitserinnert, gibt an:

Wenn ich gefragt werde, ob ich mich an den 4. Mai 2012 erinnern kann, gebe ich an:

Ich kann mich an einige Details dieses Tages erinnern.

Ich kann mich erinnern, mit dem Angeklagten am Bezirksgericht Graz-Ost gewesen zu sein. Wir wollten damals Akteneinsicht nehmen. Ob nur in seinen Akt oder auch in dem mich betreffenden Pflegschaftsakt, das weiß ich nicht

↳ siehe die zuvor bei BG Graz-Ost eingereichte, schriftliche Zeugen-Aussage von Ing. Treiblmayr, welche gänzlich ignoriert wurde, weil zugunsten des falsch Angeklagten

mehr. Wir sind damals in die zuständige Abteilung gegangen.

Wenn ich gefragt werde, ob ich die Damen, die damals im Zimmer gesessen habe, gebe ich an:
Mir nicht ganz sicher.

abend dann an einem Tisch, der im Zimmer war, Akteneinsicht ge-
h weiß nicht genau, wie lange das gedauert hat, vielleicht eine hal-
aber ich kann es nicht sicher sagen. Ob Kopien gemacht oder Mit-
gefertigt wurden, kann ich heute im Detail nicht mehr genau sagen.

Wenn ich gefragt werde, ob wir Taschen oder Rucksäcke mit hatten,
gebe ich an:

Wahrscheinlich, aber mit Sicherheit weiß ich das nicht mehr.

Ich glaube, bei der Ordnungsnummer 134 handelt es sich um ein Mail an
die Richterin Dr. Krainz von Herrn Dr. Auer. Ich habe nicht gesehen, ob der Angeklagte dieses Mail eingesteckt hat.

Wenn ich danach gefragt werde, gebe ich an: *1 nachdrücklich!*

B) Ich kann auch nicht ganz sicher verneinen, dass er es nicht doch einge-
steckt hat. *Was denn nun ?!?*

Keine weiteren Fragen, kein Einwand gegen die Protokollierung.

Gemäß § 252 Abs. 2 StPO werden verlesen:
schlecht möglich bei einem Abwesenheitsurteil ohne Rechtsanwalt *suggestiv-Fragen...*

- 1 die Sachverhaltsdarstellung ON 2,
- 2 der Amtsvermerk der Polizeiinspektion Karlauerstraße ON 4,
- 4 die Polizeiberichte ON 5, ON 7, ON 8, ON 9,
- 4 die Schreiben des Angeklagten ON 10, ON 18, ON 20, ON 22,
- 6 die Fax-Eingaben ON 14, ON 15, ON 16, ON 18, ON 20, ON 22,
- 1 die Beschuldigtenvernehmung im Rechtshilfeweg ON 28,
- 1 der Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Graz ON 29,

19. Dokus *Angeklagten*

Im Gedenken an: www.tierschutzprozess.at

Landgericht für Strafsachen Graz
Justizministerium Wien
c/o Bezirksgericht Grau-Ost
Richterin Mag. Sabine Griser
Radetzkystrasse 27
A-8010 Graz
Österreich

per Einschreiben mit intern. Rückschein
Nr. RT DE-AT

Stuttgart, den 18.08.2015 I

vorab per Fax 0043-316-8074-4600 (5 Seiten plus 3 S. Anlagen) in Anw. v. Zeugen

vorab per e-mail: sabine.griser@justiz.gv.at, andrea.korschelt@justiz.gv.at, etc.

Az.: 631 217 U 24 / 14 p - 41 wegen § 229 StGB, Abs. 1 und Abs. 2

Betreff: Kriminalisierungsvorversuch eines kritischen Journalisten und Whistleblowers

1. **Befangenheits-Antrag** gegen Richterin Grieser und BG Graz-Ost gesamthaft
2. **Einspruch** gegen Abwesenheits-Urteil vom 05.02.2015 / 06. August 2015 erhalten
3. **ministerielle Fachaufsichts-Beschwerde** wegen Nichtbearbeitung / Verweigerung meines Verfahrenshilfe-Antrages und Beiordnung Rechtsanwalt
4. **Dringlichkeits-Antrag auf Verlegung des zuständigen Gerichts** (-sprengels)
5. **Rekurs** gegen das Abwesenheits-Urteil beim Landgericht LG u.a. wegen Nichtigkeit, Verletzung des rechtlichen Gehörs und Verfahrensfehlern
6. An die Bearbeitung meines Antrags vom 28.01.2014 auf **Fristerstreckung** von mind. 4 Wochen bei der Einlegung von Rechtsmitteln wird hiermit nochmals erinnert
7. Antrag auf **Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**, nachdem über den Verfahrenshilfe-Antrag auf Gerichtskostenübernahme und Beiordnung Verfahrenshilfe-Anwalt letztinstanzlich entschieden wurde.

Frau Richterin Griser, (auch kommissarische Empfängerin für LG und Justizministerium Wien) am 06. August 2015 wurde mir in meinem Wohnsitz-Postamt Ihr Abwesenheits-Urteil ausgehändigt; siehe orangefarbener Rückantwortschein, welcher vor Ort kopiert wurde (Anlage 1a und 1b). Ihr Abwesenheits-Urteil ist auf den 05. Februar (rück-) datiert.

Können Sie mir bitte im Rahmen der gesetzl. Manuduktionspflicht erläutern, wieso Sie sechs Monate, ein halbes Jahr, gebraucht haben, um mir dieses Abw.-Urteil zuzustellen??

Sollten Sie wieder einige Monate wegen einer „psychischen Erkrankung“ (depressiver oder bipolarer Art??), siehe meine höfliche Anfrage im Schriftsatz vom 28. Januar 2015, nicht arbeitsfähig gewesen sein, so erbitte ich einen Hinweis hierzu, da dies für meinen Ablehnungs- bzw. Befangenheitsantrag Ihnen gegenüber eine nicht unwesentliche Rolle spielen würde.
- Siehe hierzu auch den Skandal der psychisch kranken Gerichtsgutachterin Grete F., welche Bürgern in Gerichtsgutachten u.a. ihre eigene Diagnose zuschob und erst nach Enthüllungen in der Zeitung Österreich aus dem Gerichtssystem suspendiert wurde.

Ich hatte ja leider im März 2014 schon einmal eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Sie stellen müssen, da der Verdacht entstanden ist, dass Ihr damaliger Schriftsatz zur Einleitung des Gerichtsverfahrens gegen mich zurückdatiert wurde, um die eigentlich schon eingetretene

→ Verjährung des im Dezember 2012 abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens wegen der Kopie eines e-mails (*Bericht eines auf mich angesetzten IM-Spitzels Auer durch Ihre Kollegin und Vorgesetzte Frau Richterin Dr. Mag. Krainz, welcher in meine Akte gelangt ist*) zu umgehen?

Unglücklicherweise war Ihr Schriftsatz (Beschluss) auf einen Samstag datiert. Erkundigungen ergaben, dass es nicht üblich ist, dass RichterInnen und deren Kanzlei-MitarbeiterInnen Samstags arbeiten. Auch nicht in Österreich.
(Nicht mal die österreichische Post tut das.)

In der Antwort Ihrer Dienstherrin auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde hieß es, dass Sie ausnahmsweise auch am Samstag gearbeitet hätten. Die von mir hierzu beantragten Nachweise (heutzutage wird ja alles elektronisch erfasst und auf Zeitkonten verbucht...) und die eidestattliche Erklärung sind Sie mir bis heute schuldig geblieben...
Auch ihre damalige Sekretärin wusste in einem Telefonat mit mir nichts von Samstagsarbeit.
(Möglicherweise konnten Sie ja mittlerweile die Erinnerungslücke Ihrer im Dienstverhältnis untergebenen Mitarbeiterin schließen?)

Alleine schon dieses Verhalten ist geeignet die **Besorgnis der Befangenheit** hervorzurufen.

Weiterhin haben Sie **alle meine Anträge** aus den Schriftsätzen vom 13. März 2014 bis hin zu den Schriftsätzen vom 28. Januar 2015 und vom 03. Februar 2015 **ignoriert**, insbesondere meinen Antrag vom März 2014 auf Verfahrenshilfe und Beiordnung eines Verfahrenshilfrechtsanwaltes. Dies ist das, was eine Ihnen bekannte deutsche Zeitschrift als „passiv aggressiv“ bezeichnet: Durch Ihre Passivität in diesem Bereich, durch das Ignorieren meiner Anträge (u.a. auch auf einen landeskundigen Rechtsbeistand), haben Sie mir als ausländischen, juristischen Laien (zudem gesundheitlich gehandikapt) **eine wirksame Rechtsverteidigung und ein faires Gerichtsverfahren de facto verweigert**.

Sie haben mir -zudem noch- die Ladung zur Verhandlung am 05.02.15 verspätet zugeschickt (am 26.01.15). Befürchteten Sie, dass ich bei früh- bzw. rechtzeitiger Zusendung Unterstürzer, Publikum und Medienvertreter, zur Verhandlung hätte organisieren können?

Die Verhandlung fand dann trotz Attestierung von Erkrankung & Reiseunfähigkeit durch drei verschiedene Ärzte & Psychologe (Vertagungsbitte auf Mai) und des unbearbeiteten Antrages auf Reisekostenvorschuss im Rahmen des unbearbeiteten Antrages auf Verfahrenshilfe statt.

→ Kurz, Sie taten fast alles, damit ich eher nicht störend bei Ihrer „Verhandlung“ in Erscheinung trete, und auch kein Rechtsbeistand stellvertretend für mich.

Auch dieses Verhalten ist geeignet die **Besorgnis der Befangenheit** hervorzurufen. Zudem bildet es die Grundlage für meinen Einspruch und die Anträge 1 bis 7 in diesem Schriftsatz.

Ich hatte ja schon im **Schriftsatz vom 02.05.15**, den Sie am Rande Ihrer Abw.-Urteilsverkündigung erwähnen, meinen **Einspruch geltend gemacht; sowie einen Befangenheitsantrag** gegen Sie. Dieser hätte zuerst behandelt werden müssen, bevor Sie – als befangen annoncierte– Richterin, ein solches Urteil hätten ausfertigen dürfen. Ein weiterer Verfahrensfehler, welchen ich unter die Nichtigkeitsbeschwerde summiere.

Solange Sie meinen Verfahrenshilfe-Antrag auf Beiordnung eines fachkundigen Rechtsbeistandes ignorieren & damit de facto verweigern, ohne mir (durch die *Unterdrückung* meines Antrages) die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen einen Ablehnungsbeschluss zu ermöglichen, kann ich mich natürlich nicht formal-juristisch korrekt gegen Ihr Verhalten und



Die Übereinstimmung dieser Fotokopie/
Abschrift mit der Urschrift/der beglaubigten Abschrift wird bestätigt.
20. Aug. 2015
Den Landeshauptstadt Stuttgart
Bezirksamt Vaihingen
[Handwritten signature]

Ihr „Abwesenheits-Urteil“ verteidigen. Es stellt sich hier nun die Frage, ob nicht genau dies vom Bezirkgericht auch intendiert ist?

Zur Sicherheit hatte ich nochmals am **04. Mai 2015** meinen **Einspruch / Rekurs** gegen ein Abwesenheits-Urteil aus der „illegitimen Verhandlung“ **dem Präsidenten des OLG Graz**, Herr Dr. Scaria, **zur Kenntnis gebracht** (Anlage 2a und 2b). Durch ein Telefonat mit dessen Sekretariat, unter Ohrenzeugen, habe ich mich dort des RAS-Erhalts versichert.

Der internationale Rückantwortschein (Anlage 1a) des Abw.-Urteils hatte eine Tippex-Korrektur im Feld für das Absendedatum. Der ursprüngliche, frühere Tag wurde vom Gericht auf den **30.7.2015** korrigiert. Qui bono? Wozu also die spätere Absendung? Es bedarf wohl keiner gesonderten juristischen Beweisführung, dass die Zusendung des Abw.-Urteils vom **05.02.15 mitten in den Sommerferien** die Chance erhöht, dass der Empfänger entweder nicht da ist (und das Urteil dennoch als rechtskräftig zugestellt gilt!) oder sein deutscher Anwalt im Urlaub ist, um ihn auf eventuelle Fallstrick aufmerksam zu machen...

Ich durch meine Ihnen aktenkundige und mehrfach ärztlich attestierte Erkrankung (CMS, Erschöpfungssyndrom etc. pp.) ohnehin gehandikapt bin. Einer der Gründe für den Antrag auf Beiodnung eines fachkundigen österreichischen Strafrechtsanwaltes. Zudem kam noch eine grippale Erkrankung im Zeitraum des Erhalts Ihres „*Abwesenheits-Urteils*“ hinzu (Anlage 3, ärztl. Krankschreibung bis 14.08.15), welche sich nach *AU-Erhält* nochmals verschlimmerte. Dies bildet **u.a.** die Basis für die Anträge 6 und 7.

In der Gesamtschau betrachtet, erscheint das gesamte Straf-Verfahren gegen mich, vordergründig wegen der Kopie eines für die PS-Akte nicht rechtsrelevanten e-mails, als ominös und meiner laienhaften Meinung nach stellt sich eventu. auch die Frage der Rechtsbeugung.* Verweigern Sie mir eventuell auch deswegen einen österr. Rechtsbeistand, damit diese Frage nicht juristisch überprüft bzw. qualifiziert vorgetragen werden kann? *(Diese Frage bzw. freie Meinungsäußerung ist durch ein Grundsatzurteil des dt. Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe gedeckt.)

Auch die Juristen des für meinen Wohnsitz zuständigen Amtsgerichtes Nürtingen sehen die Rechtsstaatlichkeit Ihrer Verfahrensführung kritisch. Ich habe einen anwaltlichen Beratungs-Hilfsgutschein zur „Abwehr eines Auslieferungseruchs“ (BHG 171/15), zur Beratung über Ihr rechtlich zweifelhaftes „*Abwesenheitsurteil*“ (BHG 859/15) sowie „Beratung und Formulierung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung“ (Mobbingverdacht durch Ihre Behörde; BHG 172/15) erhalten.

Am 18. August schleppte ich mich trotz körperlich schlechter Gesundheit zu dem renommierten Bürgerrechtsanwalt Herrn Frank-Ulrich Mann. Nach dieser auf die deutsche Rechtsperspektive limitierten Beratung, habe ich nun, mit der Unterstützung eines Freunden, nochmals diesen -wiederholten- Einspruch und die weiteren sechs (6) Anträge dieses Schriftsatzes laienhaft und juristisch inkompotent formuliert. (Auf die gesetzl. Manuduktionspflicht und an § 13 AVG Rechtshinweise zur Mängelhebung wird verwiesen.)

Die **Nichtbearbeitung meiner bisherigen Anträge** aus 2014 (u.a. 13.03.14 und 24.07.14) sowie vom 28.01.15 und 03.02.15 wird hiermit erneut erinnert und gerügt.

Az.: 29.6.2016

1 BvR 2646/15

1 BvR 2732/15

1 BvR 3487/14

sowie OLG München

Az.: 1 StR RR 75/01

*RA beschuldigte Richter
der Rechtsbeugung etc.*



Die Übereinstimmung dieser Fotokopie
Abschrift mit der Urschrift/der beglaubigten Abschrift wird bestätigt.

Den 20. Aug. 2015
Landeshauptstadt Stuttgart

Bezirksamt Vaihingen

Edmund

Vor Beginn Ihrer lt. Protokoll 14 bis 16-minütigen „*öffentlichen Verhandlung*“ fragte ein Prozessbeobachter Sie, ob er **Zutritt** bekäme. Dies wurde ihm von Ihnen **verweigert**. Die schriftliche Zeugenaussage wird dem Wiener Justizministerium (und der Medien-Öffentlichkeit) im Rahmen einer ministeriellen Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung gestellt werden. Der Entlastungszeuge Ing. Rudolf Treiblmayr schrieb mir, dass er und eine neu aufgetauchte Belastungszeugin (Frl. Stanka) jeweils 4,5 – 5 Minuten einvernommen wurden. Von Herrn Treiblmayr liegt in der Akte eine zweiseitige schriftliche, mich entlastende Zeugenaussage vor. Hierzu wurde er aber nicht befragt. Sie wollten nach über 2,5 Jahren nur wissen, ob ich einen Rucksack bei der Akten-einsichtnahme dabei gehabt hätte, womit ich den Ausdruck der e-mail hätte nach Draußen transportieren können. (Vollkommen irrelevant, da ich ja sowie Anrecht auf Aktenkopien hatte.) Mir wurde von Rechtskundigen hier in Deutschland gesagt, dass eine solche einseitige, mangelhafte und unsubstantielle „Urteilsbegründung“ hier in Deutschland nicht das Gericht verlassen hätte.*

Ich werde dies, mit Hilfe eines hoffentlich eines Tages beigeordneten Verfahrenshilfe-Anwaltes, noch ausführlicher im LG-Rekurs-Verfahren bzw. im Nichtigkeitsklage-Verfahren ausführen, falls das Gericht nicht noch eine Möglichkeit findet, mir dies weiterhin zu verunmöglichen. PS: Die auf dem intern. Rückantwortschein extra auffallend erwähnte RMB ist nicht auffindbar. Da RMB wohl Rechtsmittelbelehrung heißen soll (?), bitte ich Sie, diese mir noch gesondert und nachweislich zukommen zu lassen.

→ *Damit haben Sie meine Menschenrechte auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehörs fundamental verletzt.

Artikel 8 „Jeder hat **Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Rechtsschutz)**...“

Artikel 10 „Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhebten strafrechtlichen Beschuldigung ... **Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht**.“

Artikel 11 „Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren...“

Ein Bezirksgericht, welches in einem Strafverfahren gewichtige Anträge des Falschbeschuldigten nicht bearbeitet und entlastendes Material sowie Entlastungszeugen-Aussagen ignoriert, begibt sich außerhalb der Verhältnismäßigkeit, des Legalitätsprinzips und der Rechtsstaatlichkeit.

Der Versuch, mich als Opfer einer Ausforschung (siehe e-mail des Informanten Auer an die Richterin, ON 134) durch Ihre vorgesetzte Richterin Mag. Dr. Kainz, der stellvertretenden Bezirksgerichtsvorsteherin, nun nachträglich für meine mediale Offenlegung des Vorfalls in einer dt. Fachzeitschrift und im Internet, zum Täter zu kriminalisieren, kann so nur in einem geschlossenen System (Gerichtssprengel Graz) funktionieren.

Spätestens beim OGH-Wien bzw. beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Strasburg) als letzter Instanz oder beim OLG Stuttgart bzw. beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe als Instanzen für meine Nichtauslieferungsklage wird Ihr geschlossenes (Vor-)Verurteilungssystem einer unabhängigen Überprüfung und Kritik ausgesetzt sein. Spätestens dann, ab diesen Eskalationsstufen, auch durch die großen Medien und Justizministerien.

Nun da ein „*Abwesenheits-Urteil*“ vorliegt, kann ich mich auch endlich an den UNO-Menschenrechtsrat in Genf mit einer Beschwerde wenden, da nun in einem Urteil fundamentale Verletzungen meiner Menschenrechte justiziel abkenntig werden.